

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 38/23

Mainz, 08.06.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 06.10.2026	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wintersheim

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Wintersheim	Flur 1 Nr. 323/2	Gebäude- und Freifläche Weingartenstraße 2	373	667 BV 3
2	Wintersheim	Flur 1 Nr. 323/1	Gebäude- und Freifläche Frauenbrunnengasse 24	491	667 BV2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

kleines freistehendes 1-geschossiges Wohnhaus mit kl. Lagergebäude auf Grundstücksgrenze; niedrige Speicher ist nicht ausbaufähig, kein Keller, Wohnfläche Erdgeschoss ca. 66,72 qm; Baujahr ca. 2014/2015

2 PKW-Abstellplatzmöglichkeiten im Freien hintereinander; Freischwimmbecken als GFK-Becken lt. Eigentümergegenstand und mit Metallrutsche

Wertermittlungsstichtag 20.11.2023

Verkehrswert:

245.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Freistehendes Einfamilienhaus mit Garage, 1 1/2 geschossig, Wohnfläche ca. 137 qm zuzüglich 4.200,00 EUR für die Photovoltaikanlage (im Verkehrswert bereits berücksichtigt).

Wertermittlungsstichtag 17.12.2024

durch den Gutachter fand lediglich eine Außenbesichtigung statt;

Verkehrswert:

429.200,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.07.2023 (BV 3 Flur 1 Nr. 323/2) und 16.08.2024 (BV 2 Flur 1 Nr. 323/1) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.